



# Amtliche Bekanntmachungen ZELL A.H.

Verantwortlich: Bürgermeister Günter Pfundstein

Freitag, 19. Februar 2021

*Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,*



die Zeller Fasend 2021 ist seit Aschermittwoch vorbei. Viele originale Videos und Bilder haben uns ein wenig Abwechslung nach Hause gezaubert. Vielen Dank an alle Narren, die sich tapfer an die diesjährigen Kontaktbeschränkungen gehalten haben. Das war vorbildlich und hoffentlich auch die erste und einzige "Daheimfasend". Ich bin mir sehr sicher, dass wir im nächsten Jahr wieder unsere alten Traditionen wie gewohnt feiern können.

Am Aschermittwoch hatten wir übrigens keine am Coronavirus infizierte Person in Zell am Harmersbach. Inzidenz "Null". Nur eine Kontaktperson war in Quarantäne. Selbst wenn die Zahlen noch leicht schwanken werden, so bedeutet eine Inzidenz von 35/100.000 Einwohner, dass in Zell ca. 3 infiziert sein könnten, um den von der Politik geforderten Richtwert erreichen zu können, der wieder mehr Öffnungen und Kontakte zulässt.

Wenigstens dürfen ab Montag die Grundschulen und Kindergärten wieder öffnen. Das ist für viele Familien die beste Nachricht seit langem. Einen guten Start wünsche ich allen Kindern, die sich sehr darauf freuen, wieder ihre Freundinnen und Freunde treffen zu dürfen. Wenn auch mit Abstand und Maske.

Leider müssen dieses Jahr die Kinder am kommenden Montag (22.02.) auf das traditionelle »Peterlisspringen« sowohl im Städtle als auch in den Ortsteilen verzichten. Keinesfalls wird dieser Brauch vergessen und im nächsten Jahr wieder viele glückliche Kinderherzen erfreuen. Wichtig ist, dass zunächst einmal die Bildungseinrichtungen wieder öffnen dürfen. Das hat absolute Priorität.

Ich wünsche Ihnen allen einen guten Start in die neue Woche. Blicken wir angesichts der sinkenden Infektionszahlen positiv nach vorne.

Der Frühling steht vor der Tür und wird uns bald wieder besseres Wetter bescheren. Das mögen die Viren gar nicht gerne und das ist gut so.

Herzlichst Ihr

**Günter Pfundstein**  
Bürgermeister

## Aus dem Rathaus

### Stadtverwaltung und Ortsverwaltungen sind weiterhin geschlossen

Die Stadtverwaltung Zell am Harmersbach mit den Ortsverwaltungen Unterharmersbach und Unterentersbach sind weiterhin aufgrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie geschlossen.

Die Mitarbeiter/innen in der Stadtverwaltung sind in dringenden Fällen telefonisch unter den üblichen Telefonnummern von Montag bis Freitag jeweils von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr erreichbar.

**Vielen Dank für Ihr Verständnis.**

## Gemeinderat

### Öffentliche Sitzung des Gemeinderats

Am **Montag, den 22.02.2021, um 18.30 Uhr** findet in Zell am Harmersbach, Kulturzentrum »Obere Fabrik«, Kulturzentrum »Obere Fabrik«, großer Saal, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt.

Hierzu ist die Einwohnerschaft herzlich eingeladen.

#### Tagesordnung:

#### **Lfd.Nr. Inhaltsangabe**

1. Bürgerfrageviertelstunde
- 1.1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse
2. Stadtwald  
Bewirtschaftungsplan 2021 - Planzahlen
3. Haushaltsplan/Wirtschaftspläne für das Jahr 2021
4. Rathausvorplatz Unterharmersbach  
Ausschreibung in zwei Losen
5. Bekanntgaben und Verschiedenes

**Bürgermeisteramt, Hauptamt**

# Bürgerservice Stadt Zell am Harmersbach

## ZELL AM HARMERSBACH

### • Rathaus Zell am Harmersbach

Hauptstr. 19, 77736 Zell am Harmersbach

Telefon: 07835/63 69-0

Internet: [www.zell.de](http://www.zell.de)

E-Mail: [stadtverwaltung@zell.de](mailto:stadtverwaltung@zell.de)

#### Öffnungszeiten:

Mo. – Fr.: 8.30 – 12.30 Uhr

Mo. u. Di.: 14.00 – 16.00 Uhr

Mittwochnachmittag geschlossen

Do.: 14.00 – 18.00 Uhr

Sa.: 9.00 – 12.00 Uhr (nur das Bürgerbüro)

### • Bürgermeister Günter Pfundstein

Jederzeit nach telefonischer Vereinbarung. Sekretariat:  
Tel. 07835/6369-23 oder 07835/6369-18 oder 07835/6369-60  
(nach Dienstschluss).

### • Hauptamt

Tel. 63 69-22 od. 63 69-23, E-Mail: [stadtverwaltung@zell.de](mailto:stadtverwaltung@zell.de)

### Standesamt/Friedhofsverwaltung

Tel. 63 69-41, E-Mail: [mueller@zell.de](mailto:mueller@zell.de)

### Bürgerbüro

Tel. 63 69-20, E-Mail: [buergerbuero@zell.de](mailto:buergerbuero@zell.de)

### Ordnungsamt

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 8.30 – 12.30 Uhr

Tel. 63 69-33, E-Mail: [bruder@zell.de](mailto:bruder@zell.de)

### Rentenangelegenheiten / Gewerbe

Tel. 63 69-32, E-Mail: [hug-schneider@zell.de](mailto:hug-schneider@zell.de)

### • Grundbuch-Einsichtsstelle

Öffnungszeit: Donnerstag: 15.30 – 17.30 Uhr

Tel. 6369-42, E-Mail: [hiss@zell.de](mailto:hiss@zell.de)

### • Rechnungsamt

Tel. 63 69-24, E-Mail: [rechnungsamt@zell.de](mailto:rechnungsamt@zell.de)

### Stadtkasse

Tel. 63 69-37, E-Mail: [stadtkasse@zell.de](mailto:stadtkasse@zell.de)

### • Stadtbauamt

Tel. 63 69-27, Fax 63 69-56, E-Mail: [bauamt@zell.de](mailto:bauamt@zell.de)

### • Baurechtsamt

Untere Baurechtsbehörde, Tel. 63 69-54, Fax 63 69-56,

E-Mail: [baurechtsamt@zell.de](mailto:baurechtsamt@zell.de) oder [wiegert@zell.de](mailto:wiegert@zell.de)

#### Sprechzeiten Stadtbauamt / Untere Baurechtsbehörde:

Mo., Di., Do., Fr. 8.30 – 12.30 Uhr

Do.nachmittag 14.00 – 18.00 Uhr

### • Tourist-Information

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9 bis 12.30 Uhr sowie

Montag, Dienstag und Donnerstag 14 bis 16 Uhr

Tel.: 07835 6369-47

E-Mail: [tourist-info@zell.de](mailto:tourist-info@zell.de)

### • Kultur- und Stadtmarketing

Tel.: 6369-58, E-Mail: [stadtmarketing@zell.de](mailto:stadtmarketing@zell.de)

### • Wassermeister

Tel.: 078 35/6 30 98 25, E-Mail: [wassermeister@zell.de](mailto:wassermeister@zell.de)

### • Betriebshof

Tel.: 078 35/5 44 36, E-Mail: [Betriebshof@zell.de](mailto:Betriebshof@zell.de)

### • Gärtnerei

Tel.: 078 35/6 30 98 24, E-Mail: [Gaertnerei@zell.de](mailto:Gaertnerei@zell.de)

### • Forstrevier Zell am Harmersbach

Revierleiter: Klaus Pfundstein

Tel.: 078 35/54 77 53, Fax: 078 35/63 06 60,

Mobil: 01 75/222 49 24, E-Mail: [klaus.pfundstein@ortenaukreis.de](mailto:klaus.pfundstein@ortenaukreis.de)

### • Amtsgericht Achern Grundbuchamt

Rathausplatz 4, 77855 Achern, Tel. 07841/67334-02,

E-Mail: [poststelle@gbaachern.justiz.bwl.de](mailto:poststelle@gbaachern.justiz.bwl.de),

[www.amtsgericht-achern.de](http://www.amtsgericht-achern.de)

### • Energieberatung/Informationen

Ortenauer Energieagentur GmbH

Wasserstr. 17, 77652 Offenburg, Tel. 07 81/92 46 19-0,

[www.ortenauer-energieagentur.de](http://www.ortenauer-energieagentur.de),

[info@ortenauer-energieagentur.de](mailto:info@ortenauer-energieagentur.de); 1. Beratung kostenlos

### • Bezirksschornsteinfeger:

Andreas Wurz, Hauptstr. 175, 77736 Zell am Harmersbach,

Tel.-Nr. 07835/4261012, E-Mail: [andreas-wurz@t-online.de](mailto:andreas-wurz@t-online.de)

Alexander Jungmann, Wasserstraße 15, 77749 Hohberg,

Tel.: 07808/9148855, E-Mail: [schornsteinfeger.jungmann@gmx.de](mailto:schornsteinfeger.jungmann@gmx.de)

## ORTSVERWALTUNG UNTERHARMERSBACH

### • Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zusätzlich Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Tel.: 078 35/42 69 23-0,

Internet: [www.zell.de](http://www.zell.de), E-Mail: [unterharmersbach@zell.de](mailto:unterharmersbach@zell.de)

### • Ortsvorsteher Ludwig Schütze

Jeden Montag von 8.30 Uhr bis 10 Uhr und jeden Donnerstag nach telefonischer Voranmeldung von 16.00 bis 18.00 Uhr.

### • Öffnungszeiten Heimatmuseum Fürstenberger Hof

Ab dem 28.06.2020 bis 04.10.2020 Donnerstag und Sonntag von 15 – 17 Uhr geöffnet.

Anfragen über die Ortsverwaltung Unterharmersbach,

Telefon: 078 35/4269230

### • Postagentur – Tourist-Info – Toto-Lotto

im Rathaus Unterharmersbach: Tel.: 078 35/42 69 23-3

Öffnungszeiten:

Montag bis Samstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Zusätzlich Donnerstag 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

### • Gemeindewaage Unterharmersbach

Die Gemeindewaage ist nur nach Vereinbarung mit der Ortsverwaltung Unterharmersbach geöffnet. Anmeldung 1 Tag vorher. Tel. 078 35/42 69 23-0.

## ORTSVERWALTUNG UNTERENTERSBACH

### • Öffnungszeiten

Dienstag: 16.30 – 18.30 Uhr

E-Mail: [unterentersbach@zell.de](mailto:unterentersbach@zell.de), Telefon 078 35/33 27

### • Ortsvorsteher Christian Dumin

Dienstag: 17.00 – 18.30 Uhr und nach Vereinbarung



## Wahlscheinantrag bequem per Internet

Zur Landtagswahl am 14.03.2021 kann die Erteilung eines Wahlscheins schriftlich, elektronisch (z.B. per E-Mail, Internet oder Telefax) oder durch persönliche Vorsprache bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden. Telefonische Anträge und Anträge per SMS sind nicht zulässig. Wir bieten für Sie die Beantragung eines Wahlscheins per Internet auf unserer Homepage [www.zell.de](http://www.zell.de) an. Beim Aufruf des Links erhalten Sie ein Erfassungsfeld für Ihre Antragsdaten. Die Daten auf Ihrer Wahlbenachrichtigung müssen Sie in das Antragsformular eintragen. Ihnen steht es offen, sich die Unterlagen nach Hause oder an eine abweichende Versandanschrift senden zu lassen. Für die automatische Prüfung Ihrer Daten benötigen wir unter anderem die Eingabe Ihrer Wahlbezirks- und Wählernummer. Sollten Ihre Antragsdaten nicht mit unserem dialogisierten Wählerverzeichnis übereinstimmen, erhalten Sie automatisch einen Hinweis.

Alternativ können Sie Ihren Wahlscheinantrag auch rasch und einfach mit Ihrem Mobilgerät über den QR-Code auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung aufrufen. Die meisten Daten sind hier bereits hinterlegt – Sie erfassen nur Ihr Geburtsdatum und möglicherweise noch eine abweichende Versandadresse. Ihre Antragsdaten werden verschlüsselt über das Internet in eine Sammeldatei zur Abarbeitung übertragen. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden Ihnen von uns anschließend per [Post/Amtsboten] zugestellt.

Sollten Sie Ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorliegen haben, können Sie auch formlos per E-Mail an [zimmermann@zell.de](mailto:zimmermann@zell.de) einen Wahlschein beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihre Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) angeben.

Bei sonstigen Fragen zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an das Bürgerbüro Zell am Harmersbach unter der Telefonnummer: 07835 6369-21 oder per E-Mail an [zimmermann@zell.de](mailto:zimmermann@zell.de).

## Abholung der Briefwahlunterlagen

Die Briefwahlunterlagen der Wahlgebiete in Zell am Harmersbach können, auch wenn das Rathaus geschlossen ist, ohne Terminvereinbarung von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr im Bürgerbüro Zell abgeholt werden.

Für alle anderen Angelegenheiten gilt weiterhin die telefonische Erreichbarkeit zu den gleichen Uhrzeiten. In dringenden Fällen können Termine vereinbart werden.

## Fundsache

Beim Bürgerbüro der Stadt Zell am Harmersbach wurden folgende Fundsachen abgegeben:

- Apple Air Pods
- Schlüssel

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter [www.zell.de](http://www.zell.de) (Bürgerservice/Bürgerbüro online/Fundbüro).

Beachten Sie auch die amtlichen Mitteilungen in diesem Verkündblatt unter den »**Gemeinsamen Bekanntmachungen**« ab Seite 33!

## Schulanmeldung an der Grundschule Unterharmersbach – Schuljahr 2021/2022



Die Schulanmeldung der Schulanfänger in Unterharmersbach für das Schuljahr 2021/22 findet in diesem Jahr auf postalischem Weg statt.

Die Anmeldung erstreckt sich auf die Schulbezirke der Grundschule Unterharmersbach:

**Stadtteil Unterharmersbach, Zell/Bruch, Unter- und Oberentersbach, Nordrach/Schottenhöfen.**

Schulpflichtig werden alle Kinder, die bis zum 31. Juli 2021 das sechste Lebensjahr vollenden.

Die Anmeldepflicht besteht ebenso für die Kinder, die im Schuljahr 2020/21 vom Schulbesuch zurückgestellt wurden, sowie für Kinder, die zwar schulpflichtig, aber nicht schulfähig sind. Kinder, die bis zum 30. Juni 2022 sechs Jahre alt werden, können auf Wunsch der Eltern ebenfalls angemeldet werden, wenn sie die nötige geistige und körperliche Reife besitzen. Die Entscheidung über eine Einschulung liegt beim Schulleiter. Gewünschte Zurückstellungen sind bei der Anmeldung schriftlich zu beantragen. Das dazu notwendige Formular erhalten Sie auf der Homepage der Grundschule Unterharmersbach.

Die Eltern, die in den Unterlagen der Schule erfasst sind, bekamen diese Woche bereits alle Unterlagen zur Schulanmeldung zugeschickt. Bitte geben Sie diese bis **Montag, 22.02.2021**, zurück.

Sollten Sie ein schulpflichtiges Kind haben und keine Einladung erhalten haben, bitten wir Sie, sich im Sekretariat der Grundschule (ab Montag 22.02.21 - Telefon: 3990 oder [sekretariat@gs-unterharmersbach.de](mailto:sekretariat@gs-unterharmersbach.de)) zu melden.

Immer samstags, von 7.00 bis 12.00 Uhr

## Zeller Städtle-Markt

... der neue kommunikative Treffpunkt im Harmersbachtal!

**Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie, dass auf dem Wochenmarkt eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden muss.**

### Am Samstag sind wir vertreten:

Franz Bischler, Gengenbach,	Landwirtschaftliche Erzeugnisse
Markus Bischler, Gengenbach,	Landwirtschaftliche Erzeugnisse
Die Blumenscheune, Blütenzauber, Karlsruhe,	Pflanzen, Blumen, Obst, Gemüse
Elisabeth Börsig, Zell a. H.,	Landwirtschaftliche Erzeugnisse
Ulrike Brucker-Heitzmann, Fischerbach,	Landwirtschaftliche Erzeugnisse
<b>*NEU* Metzgerei Damm, Zell a. H.,</b>	<b>Wurststand, Grillwürste</b>
Stephan Deuchler, Kehl,	Obst und Gemüse
Detlef Eisenmann, Gengenbach,	Tiroler Spezialitäten
Friedrich Greth, Urloffen,	Obst u. Gemüse aus ökol. Anbau, vegane Frühlingssrollen
Kilian Herp, Ortenberg,	Obsterzeugnisse
Bernd Joos, Elzach,	Eigene Metzgereierzeugnisse
Raya-Feinkost, Altensteig,	mediterrane Spezialitäten
Christian Schwarz, Zell a. H.,	eigene Metzgereierzeugnisse u. Hombacher Hof-Käse
Angelika Welle-Männle,	Backwaren, Kaffee, Kuchen

### Info-Stand zu den Wahlen der AfD

Wir freuen uns über Ihren Besuch!

## Abfall-Abfuhrtermine

Die Abfallabfuhr findet in der nächsten Wochen wie folgt statt:

### Zell am Harmersbach:

Freitag, 26. Februar: Graue Tonne

### Zell-Unterharmersbach:

Freitag, 26. Februar: Grüne Tonne

### Zell-Unterentersbach:

**Keine Abfuhr!**

### Zell-Oberentersbach:

**Keine Abfuhr!**

Stadt Zell am Harmersbach – Wahlkreis 51 Offenburg

**Wahlbekanntmachung**

1. Am 14.03.2021 findet die Landtagswahl BW 2021 statt.

Die Wahlzeit dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 5 – allgemeine Wahlbezirke – eingeteilt:

Nummer des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahlraum
001 01	Zell am Harmersbach Nord	Kulturzentrum "Obere Fabrik" Fabrikstraße 5, 77736 Zell am Harmersbach - barrierefrei -
001 02	Zell am Harmersbach Süd	Rathaus Zell am Harmersbach, Rathaussaal, Hauptstraße 19, 77736 Zell am Harmersbach
002 03	Unterharmersbach	Grundschule Unterharmersbach Hauptstraße 180, 77736 Zell am Harmersbach
003 05	Unterentersbach	Rathaus Unterentersbach Zeller Straße 12, 77736 Zell am Harmersbach
004 06	Oberentersbach	Imkerschule Untertal 13, 77736 Zell am Harmersbach

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 21.02.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

Die Briefwahlvorstände treten zusammen **um 15:00 Uhr in der Ritter-von-Buss-Halle**

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Dies gilt nicht, wenn er/sie einen Wahlschein hat (siehe Nr. 4).

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen und die Wahlbenachrichtigung abzugeben.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer den Namen des Bewerbers und ggf. des Ersatzbewerbers der zugelassenen Wahlvorschläge im Wahlkreis. Wahlvorschlägen von Parteien wird zudem der Name der Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, beigefügt. Rechts von dem Namen des jeweiligen Wahlvorschlags ist ein Kreis für die Kennzeichnung des Stimmzettels aufgebracht.

**Jeder Wähler/Jede Wählerin hat eine Stimme.** Er/Sie gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel in einen der hinter den Wahlvorschlägen befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder durch eine andere Art der Kennzeichnung des Stimmzettels eindeutig zu erkennen gibt, für welchen Wahlvorschlag er/sie sich entscheiden will.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel eine Änderung, einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers/der Wählerin hinweisenden Zusatz enthält.

Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder sonstigen Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.

6. Jede/jeder **Wahlberechtigte** kann sein/ihr Wahlrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle **des Wahlberechtigten** ist unzulässig (§ 8 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten/von der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 8 Abs. 4 Landtagswahlgesetz). Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

7. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

**Bürgermeisteramt**

Günter Pfundstein, Bürgermeister

Zell am Harmersbach, 19.02.2021

*Für den Aushang dieser Wahlbekanntmachung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, ist ein Muster des amtlichen Stimmzettels beizufügen (§ 31 Abs. 2 LWO). Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.*



## Tourist-Information Zell am Harmersbach

Tel. 078 35/63 69 47 • E-Mail: tourist-info@zell.de

### Tourist-Information Zell bleibt geschlossen!

Die Tourist-Info Zell a. H. bleibt vorübergehend geschlossen. Der Anrufbeantworter wird regelmäßig abgehört und auch das Mailpostfach tourist-info@zell.de wird von Montag bis Freitag täglich abgerufen. Herzlichen Dank für Ihr Verständnis.

### Schätzle gell wir BESTELLEN in Zell Abhol-/Lieferservice der Zeller Gastronomie

#### ■ Caféhaus Dreher

Abholservice: Tel. 07835 548805, www.stadtbaeckerei-dreher.de

#### ■ Café Welle-Männle, Abholservice, Tel. 07835 468

#### ■ Bistro Asia, Liefer- und Abholservice: Tel. 07835 630707

#### ■ Bistro Picknick, Liefer- und Abholservice: Tel. 07835 54406

#### ■ Bistro Wagner

Abholservice: Tel. 07835 634990, www.bistroservice.de

#### ■ Gasthaus Schwarzer Adler

Thai Spezialitäten, Abholservice, Tel.: 07835/4219929

#### ■ Gasthof Adler

Abholservice: Tel. 07835 286 oder 0176 21681770

#### ■ Gasthof Grüner Hof

Liefer- u. Abholservice: Tel. 07835 6330, www.gruener-hof.net

#### ■ Hotel Klosterbräustuben

Abholservice: Tel. 07835 7840, www.klosterbraeustuben.de

#### ■ Kinzigfood in der Tenne im Gröbernhof

Abholservice: Tel. 0151 21736755, www.kinzigfood.de

#### ■ Partyhaus-Bärenkeller – Catering von Feinsten – Klaus Jilg

Liefer- und Abholservice: Tel. 07835 547232, www.gastro-menu.de

#### ■ Restaurant Bräukeller

Abholservice: Tel. 07835 548800, www.braeukeller-zell.de

#### ■ Restaurant Poseidon

Abholservice: Tel. 07835 548750, www.poseidon-zell.de

#### ■ Ristorante Pizzeria Krone

Liefer- und Abholservice: Tel. 07835 5658, www.krone-zell.de

#### ■ Risorante Pizzeria La Piazza da Pietro

Abholservice: Tel. 07835 426055

#### ■ Zeller Imbiss

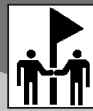
Liefer- und Abholservice: Tel. 07835 6313870 oder 0176 22682709

### Hofläden

#### ■ Landgasthaus Rebstock

Jeden Freitag von 09.00 - 19.00 Uhr Verkauf von hofeigenen Produkten. Vorbestellung möglich unter Tel: 07835/7589 oder E-Mail: info@landgasthaus-rebstock.de

Aufgrund der Corona-Bedingungen informieren Sie sich zusätzlich über Öffnungszeiten u. Angebote bitte direkt bei den Gasthäusern.



## Vereinsnachrichten Zell am Harmersbach

### Wander- und Freizeitverein Unterharmersbach

#### Waldspeckgrillen und Seniorenwanderung abgesagt



Der Wander- und Freizeitverein muss das am **Samstag, 20. Februar 2021**, stattfindende Waldspeckgrillen und die Seniorenwanderung durch die verordneten Corona Bestimmungen leider absagen.

### Wandergruppe Unterentersbach

#### Einlaufftour ist abgesagt

Am **Sonntag, 21. Februar**, wollte die Wandergruppe Unterentersbach mit einer kleinen Tour in Dorfnähe ins neue Wanderjahr starten. Dies ist auf Grund der Corona-Vorschriften natürlich nicht möglich. Es bleibt nur die Hoffnung, dass dieser Absage nicht mehr allzu viele folgen werden.

### Turnverein 1877 Zell a. H.

#### Online-Training startet jetzt



Weil trainieren in Turnhallen noch immer nicht möglich ist, hat sich der Turnverein 1877 Zell dazu entschieden Online-Live-Trainings anzubieten. Statt in den Hallen des Vereins treffen sich Trainer und Mitglieder in einer Videokonferenz. Das Training ist dahin verändert, dass dieses zu Hause in einem Raum mit etwas Platz absolviert werden kann. Aktuell bieten die Trainer folgender Gruppen Live-Trainings per Videokonferenzen an:

#### • Gerätturnen Mädchen ab 9 Jahren

Start: Freitag, 26. Februar um 15 Uhr, Treffpunkt: Videokonferenz

#### • Gerätturnen Mädchen Leistung

Start: ab Freitag, 19. Februar immer montags, mittwochs, freitags um 19 Uhr, Treffpunkt: Videokonferenz

#### • Gerätturnen Jungen 6 – 14 Jahre

Start: Dienstag, 23. Februar um 18 Uhr, Treffpunkt: Videokonferenz

#### • Gerätturnen Jugend/Männer ab 14 Jahren

Start: ab Freitag, 19. Februar immer montags, mittwochs, freitags um 19 Uhr, Treffpunkt: Videokonferenz

#### • Gym-Kids

Start: Donnerstag, 18. Februar um 18 Uhr, Treffpunkt: Videokonferenz

#### • Freizeitsport Jungen 6 – 11 Jahre

Start: Freitag, 19. Februar um 17 Uhr, Treffpunkt: Videokonferenz

#### • Gerätturnen Mädchen 6 – 9 Jahre

Start: Datum und Uhrzeit derzeit in Planung. Bekanntgabe demnächst, Treffpunkt: Videokonferenz

Wer in Echtzeit mitmachen möchte braucht eine videotelefonie fähige Hardware (z. B. Smartphone), die Software »Zoom« und einen Zugangsschlüssel. Dieser ist erhältlich beim jeweiligen Trainer bzw Übungsleiter. Sie sind darüber hinaus Ansprechpartner bei Fragen und Unklarheiten. Alle Kontaktdaten sowie alle Informationen rund um das neue Online-Training sind auf der Webseite [www.tv-zell.de](http://www.tv-zell.de) zu finden.

## CDU-Stadtverband Zell

„Montags mit Schebesta:  
Gesellschaft stärken – Ehrenamt fördern!“  
am 22. Februar 2021, 18.30 Uhr



Der CDU-Stadtverband Zell am Harmersbach lädt neben seinen Mitgliedern sowie Vertreterinnen und Vertretern von Vereinen auch alle Interessierten zu einem digitalen Austausch ein. Der Offenburger Landtagsabgeordnete und CDU-Landtagskandidat Volker Schebesta und die Zweitkandidatin Simone Lenenbach bieten am Montag, 22. Februar 2021, um 18.30 Uhr ein virtuelles Gespräch zum Thema "Gesellschaft stärken - Ehrenamt fördern!" an. In dieser Videokonferenz steht insbesondere für die Anliegen der Vereine aus dem kulturellen Bereich Dr. Patrick Rapp MdL, Präsident Bund Deutscher Blasmusikverbände, zur Verfügung. Als Staatssekretär im Ministerium für Kultus, Jugend und Sport wird Volker Schebesta konkrete Themen der Sportvereine aufgreifen. Es soll um Fragen gehen wie: Wird die Arbeit im Ehrenamt ausreichend anerkannt? Welche Unterstützung wünschen sich ehrenamtlich Engagierte von der Politik? Wie geht es Vereinen in der Corona-Pandemie? Wie helfen die staatlichen Unterstützungen?

Der Landtagsabgeordnete Volker Schebesta freut sich auf das Gespräch mit Ihnen. Teilnehmen können alle Interessierten ohne vorherige Anmeldung. Der Link zur Videokonferenz über Webex ist auf der Homepage von Volker Schebesta unter [www.volker-schebesta.de/montags](http://www.volker-schebesta.de/montags) zu finden. Eventuell ist die Installation der App notwendig. Eine Teilnahme ist aber auch telefonisch möglich, Telefonnummer und Zugriffscode stehen auf der Homepage. Die Veranstaltung am 22. Februar ist die dritte in einer Reihe, in deren Rahmen jeden Montag um 18.30 Uhr ein Thema im Mittelpunkt steht, aber auch darüber hinaus weitere Themen und Fragen angesprochen werden können.



## Sozialverband VdK informiert:

– Stiftung Anerkennung und Hilfe:  
Anträge noch bis 30. Juni 2021 möglich

Weitere Infos lesen Sie unter den Vereinsmitteilungen der Gemeinde Oberharmersbach in diesem Amtsblatt auf Seite 32.

## Gemeinsame Bekanntmachungen

### Der Pflegestützpunkt Ortenaukreis informiert: Beratung rund um Pflege und Versorgung

Der Pflegestützpunkt Ortenaukreis informiert neutral und unabhängig über sämtliche Pflege- und Hilfsmöglichkeiten aller Anbieter im Kinzigtal. Die Beratungsstelle zeigt Kosten und Finanzierungsmöglichkeiten auf, hilft bei der Antragstellung und vermittelt auf Wunsch die notwendige Hilfe.

Kontaktaufnahme ist jederzeit telefonisch oder per Mail möglich. In dringenden Angelegenheiten kann eine persönliche Beratung nach Terminvereinbarung stattfinden. Die Beratung ist kostenlos. Finanziell beteiligt an dem Beratungsdienst sind die Pflege- und Krankenkassen und der Ortenaukreis. Kontakt und weitere Informationen: Pflegestützpunkt Ortenaukreis – Außenstelle Kinzigtal, Sandhaasstr. 4, 77716 Haslach Tel.: 07832 99955-220/-222 Mail: [kontakt@psp-kinzigtal.de](mailto:kontakt@psp-kinzigtal.de) [www.pflegestuetzpunkt-ortenaukreis.de](http://www.pflegestuetzpunkt-ortenaukreis.de).

Die Agentur für Arbeit Offenburg informiert:

### Mit dem Halbjahreszeugnis zur Berufsberatung Jetzt zu Ausbildung und Studium beraten lassen

Spätestens mit Vergabe der Halbjahreszeugnisse im Februar fällt für viele Schülerinnen und Schüler der Startschuss bei ihrer Suche nach einem Ausbildungsplatz. Wer sich jetzt bewirbt, hat gute Chancen, noch in diesem Jahr ins Berufsleben durchzustarten. Und auch für Schülerinnen und Schüler, die sich für ein Studium interessieren, ist nun der richtige Zeitpunkt, sich mit der Wahl des Studiums auseinanderzusetzen. Die Berufsberatung der Agentur für Arbeit Offenburg hilft dabei.

Was passt zu mir? Wie bewerbe ich mich richtig? Wo finde ich freie Ausbildungsstellen? Häufig gestellte Fragen, die sich im Gespräch mit der Berufsberatung klären lassen. Die erfahrenen Beraterinnen und Berater unterstützen bei der Entscheidung, geben hilfreiche Tipps für die Bewerbung, vermitteln freie Ausbildungsstellen und sind auch nach Ausbildungsbeginn noch für ihre Ratsuchenden da. Und auch wer noch den passenden Studiengang für sich sucht oder Fragen zu Bewerbung und Zulassung an den Hochschulen hat, ist bei den Expertinnen und Experten der Studien- und Berufsberatung bestens aufgehoben.

Die individuellen Beratungsgespräche finden telefonisch oder im Videochat statt und können ganz unkompliziert über eine eigens eingerichtete Hotline unter 0781-9393 668 vereinbart werden.

Um Kontakt mit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit aufzunehmen, gibt es die folgenden Möglichkeiten: E-Mail: [Offenburg.Berufsberatung@arbeitsagentur.de](mailto:Offenburg.Berufsberatung@arbeitsagentur.de).

Die Berufsberatung ruft schnellstmöglich zurück und ein gewünschter Beratungstermin kann sofort telefonisch stattfinden oder vereinbart werden.

Viele weitere Informationen und alle Kontaktmöglichkeiten finden Interessierte jederzeit auch online unter [www.arbeitsagentur.de/vor-ort/offenburg/berufsberatung](http://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/offenburg/berufsberatung).

### High School Aufenthalte im Schuljahr 2021/2022 Bewerbungsphase läuft schon!

Auch im kommenden Schuljahr werden sich wieder viele Schülerinnen und Schüler aus Deutschland aufmachen, um in den USA, in Kanada, Neuseeland, Australien und Irland mehrere Monate bei einer Gastfamilie zu leben und dort zur Schule zu gehen. Trotz Corona können Auslandsaufenthalte für Austauschschüler stattfinden. Ein solcher Aufenthalt kann ein ganzes Schuljahr dauern, aber auch ein Halbjahr oder 3 Monate (außer USA).

Ganz neu im Programm bieten wir nun auch Aufenthalte in Irland an. Die Insel bietet eine tolle Alternative mit kurzer Anreise ohne Visum (da Mitglied in der EU). Hier ist ein Aufenthalt bereits ab 5 Wochen möglich.

Wer im Schuljahr 2021/2022 ins Ausland möchte, für den wird es nun Zeit, sich zu bewerben. Die Bewerbungsphase ist in vollem Gange, und wer Interesse an einem Auslandsaufenthalt hat, sollte sich gleich informieren und zeitnah bewerben.

Wem eine Ausreise mit Start im August/September 2021 zu unsicher oder kurzfristig ist, der kann sich auch schon jetzt für den Start im Januar/Februar 2022 bewerben.

Auf der Website [www.treff-sprachreisen.de](http://www.treff-sprachreisen.de) finden Sie ausführliche Informationen sowie die Möglichkeit sich gleich kostenlos und unverbindlich zu bewerben. Weitere interessante Informationen wie z. B. Schülerberichte oder Fotos von Teilnehmern können auf Facebook und Instagram nachgelesen und angesehen werden. Nach der unverbindlichen Online-Bewerbung folgt als zweiter Schritt ein persönliches Beratungsgespräch mit den Schülern und Eltern.

Kostenloses Informationsmaterial zu den Schulaufhalten in den USA, in Kanada, Australien und Neuseeland sowie Irland erhalten Sie bei:

TREFF - Sprachreisen, Wörthstraße 155, 72793 Pfullingen,  
Tel.: 07121 - 696 696 - 0, Fax.: 07121 - 696 696 - 9,  
E-Mail: [info@treff-sprachreisen.de](mailto:info@treff-sprachreisen.de), [www.treff-sprachreisen.de](http://www.treff-sprachreisen.de).



# Gemeinsame Bekanntmachungen

Freitag, 19. Februar 2021

## Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) <sup>1</sup>

Vom 30. November 2020 (in der ab 22. Februar 2021 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, wird verordnet:

### Teil 1 – Allgemeine Regelungen

#### Abschnitt 1: Ziele,

#### befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

##### § 1. Ziele

- (1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.
- (2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken und die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung signifikant reduzieren. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

#### § 1a. Befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

Bis einschließlich 7. März 2021 gehen die §§ 1b bis 1i den übrigen Regelungen dieser Verordnung und den aufgrund dieser Verordnung sowie den aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen vor, soweit diese abweichende Vorgaben enthalten.

#### § 1b. Weitergehende Untersagungen und Einschränkungen von Veranstaltungen

- (1) Sonstige Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sind untersagt. Dies gilt nicht für:
  1. notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner,
  2. Eheschließungen unter Teilnahme von nicht mehr als 5 Personen; Kinder der Eheschließenden zählen hierbei nicht mit,
  3. Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
  4. im Präsenzbetrieb durchzuführende berufliche Ausbildung nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung, wenn im aktuellen Ausbildungsjahr eine Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung erfolgt, sowie im Präsenzbetrieb durchzuführende Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, sofern nicht in § 1f etwas Abweichendes geregelt ist,
  5. Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 13 Absatz 3,
  6. Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die im Rahmen von Leistungen oder Maßnahmen nach §§ 13, 14, 27 bis 35, 35a, 41 sowie §§ 42 bis 42e mit Ausnahme von § 42a Absatz 3a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – durchgeführt werden,
  7. zwingend erforderliche und unaufschiebbare Veranstaltungen, die der

Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen, und

8. die Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und sonstigen beruflichen Fortbildungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften für die konkret ausgeübte Tätigkeit erforderlich sind, sowie von Sprach- und Integrationskursen; dies gilt nur, soweit diese nicht im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden können und unaufschiebbar sind.
- (2) Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen im Sinne des § 11 und die für die Parlaments- und Kommunalwahlen erforderliche Sammlung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern sowie für Volksbegehren, Volksanträge, Bürgerbegehren, Einwohneranträge und Einwohnerversammlungen sind zulässig.

#### § 1c. Ausgangsbeschränkungen

(aufgehoben)

#### § 1d. Weitergehende Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb aller Einrichtungen nach § 13 Absatz 1 wird für den Publikumsverkehr untersagt. Dies gilt nicht für:
    1. Beherbergungsbetriebe soweit für notwendige geschäftliche, dienstliche Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen genutzt,
    2. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, ausschließlich für den Außer-Haus-Verkauf sowie Abhol- und Lieferdienste, für die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 1,
    3. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz soweit die Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und im Rahmen des Außer-Haus-Verkaufs erfolgt,
    4. Sportanlagen, Sportstätten, Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang soweit eine Nutzung ausschließlich zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport erfolgt,
    5. Friseurbetriebe, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind, ab 1. März 2021, soweit sie ihre Dienstleistung nach vorheriger Reservierung erbringen,
    6. Einrichtungen zur Erbringung medizinisch notwendiger körpernaher Dienstleistungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege,
    7. Archive und Bibliotheken, soweit die Nutzung zur Abholung bestellter Medien und Rückgabe von Medien erfolgt, unter entsprechender Anwendung von Absatz 2 Satz 7,
    8. Hundesalons, Hundefriseure und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege unter entsprechender Anwendung von Absatz 2 Satz 7 und
    9. Wettannahmestellen unter entsprechender Anwendung von Absatz 2 Satz 7.
- Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien ist abweichend von Satz 2 Nummer 4 für den Freizeit- und Amateurindividualsport nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 zulässig, soweit es sich um weitläufige Außenanlagen han-

<sup>1</sup> Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 13. Februar 2021 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>).

delt und keine Nutzung von Umkleiden, sanitären Anlagen und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt. Als weitläufige Außenanlagen im Sinne des Satzes 3 gelten insbesondere Golf-, Reit- und Modellflugsportplätze sowie Skiloipen und Skipisten mit der Ausnahme von Skiaufstiegsanlagen.

- (2) Der Betrieb von Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten, mit Ausnahme von Abholangeboten und Lieferdiensten einschließlich solcher des Online-Handels, wird untersagt. Von der Untersagung sind ausgenommen:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Direktvermarktern, Metzgereien, Bäckereien und Konditoreien,
  2. Wochenmärkte im Sinne des § 67 GewO,
  3. Ausgabestellen der Tafeln,
  4. Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädieschuhtechniker, Hörgeräteakustiker, Optiker, Babyfachmärkte,
  5. Tankstellen,
  6. Poststellen und Paketdienste, Banken und Sparkassen sowie Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im Öffentlichen Verkehr,
  7. Reinigungen und Waschalons,
  8. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
  9. Verkaufsstätten für Tierbedarf und Futtermittelmärkte und
  10. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 2 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil mindestens 60 Prozent beträgt. Diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. In allen anderen Fällen darf ausschließlich der erlaubte Sortimentsteil weiterhin verkauft werden, sofern durch eine räumliche Abtrennung zum verbotenen Sortimentsteil gewährleistet ist, dass dessen Verkauf unterbleibt. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 2 genannten Ausnahmen erlaubt. Bei der Einrichtung von Abholangeboten haben die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere die Ausgabe von Waren kontaktarm und innerhalb fester Zeitfenster zu organisieren. § 13 Absatz 2 bleibt unberührt.

- (3) Wird eine Poststelle oder ein Paketdienst im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 6 zusammen mit einem untersagten Einzelhandelsbetrieb oder Ladengeschäft betrieben, darf der Einzelhandelsbetrieb oder das Ladengeschäft, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments des untersagten Einzelhandelsbetriebs oder Ladengeschäfts erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen.
- (4) Der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken ist ausschließlich zur Mitnahme gestattet; Bereiche zum Verzehr vor Ort sind zu schließen.
- (5) Betriebskantinen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz sind zum Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort zu schließen. Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist zulässig, sofern der Verzehr auf dem Betriebsgelände in geeigneten Räumlichkeiten erfolgt. Satz 1 gilt nicht, wenn gewichtige Gründe dem Verzehr außerhalb der Betriebskantine entgegenstehen; in diesen Fällen haben die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere zu gewährleisten, dass zwischen allen Besuchern der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend eingehalten wird und eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern pro Besucher im Gastraum zur Verfügung steht.
- (6) Einzelhandelsbetrieben und Märkten ist die Durchführung besonderer Verkaufsaktionen, die einen verstärkten Zustrom von Menschenmengen erwarten lassen, untersagt.
- (7) Einrichtungen des Handwerks und des Dienstleistungsgewerbes nach Maßgabe des Absatzes 1 einschließlich Kraftfahrzeug-, Landmaschinen- und Fahrradwerkstätten sowie entsprechende Ersatzteilverkaufsstellen bleiben geöffnet. In den Geschäftslokalen von Handwerkern und Dienstleistern ist der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen oder Dienstleistungen verbundenen Waren untersagt; ausgenommen ist notwendiges Zubehör. In Geschäftslokalen von Telefondienstleistern sind nur die Störungsannahme und -beseitigung sowie die Reparatur oder der Austausch defekter Geräte zulässig; der Verkauf von Waren, auch im Zusammenhang mit der Vermittlung von Dienstleistungsverträgen, ist unzulässig. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend, ausgenommen sind Einrichtungen im Sinne des § 1d Absatz 1 Satz 2 Nummer 5.
- (8) Der Betrieb von Fahrschulen mit Ausnahme von Online-Unterricht ist untersagt; das gilt nicht für:
1. die Fahrausbildung zu beruflichen Zwecken insbesondere in den LKW- und Bus-Fahrerlaubnisklassen,
  2. die Fahrausbildung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, des Technischen Hilfswerkes oder einer vergleichbaren Einrichtung,
  3. die bereits begonnene Fahrausbildung, die unmittelbar vor Abschluss durch die praktische Fahrerlaubnisprüfung steht oder
  4. die Durchführung einer nach § 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 zulässigen Veranstaltung.

**§ 1e. Alkoholverbot**

Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist auf von den zuständigen Behörden festgelegten Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffent-

lichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in verschlossenen Behältnissen erlaubt.

**§ 1f. Betrieb der Schulen**

- (1) Untersagt sind
1. der Unterrichtsbetrieb in der Präsenz sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft,
  2. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule. Das Kultusministerium und das Sozialministerium können zur Durchführung abschlussrelevanter Prüfungsteile Ausnahmen zulassen.
- (2) Der fachpraktische Sportunterricht in Präsenz ist, auch soweit der Unterrichtsbetrieb nach den Absätzen 3 bis 13 wieder zulässig ist, untersagt. Abweichend hiervon ist fachpraktischer Sportunterricht in Präsenz zur Prüfungsvorbereitung einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen für die Schülerinnen und Schüler, die Sport als Prüfungsfach gewählt haben, mit der Maßgabe zulässig, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird. Betätigungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind untersagt. Es ist jedoch gestattet, mit einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung Sicherheits- oder Hilfestellung zu leisten.
- (3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für:
1. die Schulen am Heim an nach § 28 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen, sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind,
  2. die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit diesen Bildungsgängen,
  3. die Durchführung schriftlicher und praktischer Leistungsfeststellungen,
  4. den Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler
    - a) der Klassenstufe 9 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/21 die Abschlussprüfung ablegen,
    - b) der Klassenstufe 10 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/21 die Abschlussprüfung ablegen,
    - c) der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums, des beruflichen Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule,
    - d) der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die einen der unter Buchstabe a bis c genannten Bildungsgänge in den entsprechenden Klassenstufen besuchen,
    - e) der Klassenstufen 9 der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren Lernen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren anderer Förderschwerpunkte mit dem Bildungsgang Lernen sowie der Klassenstufen 9 und 10 in zieldifferenten inklusiven Bildungsangeboten, die sich auf ein nahtlos anschließendes Bildungsangebot vorbereiten,
    - f) der beruflichen Schulen, die im Schuljahr 2020/21 eine Abschlussprüfung ablegen, die zu einem Berufsabschluss oder einem allgemeinen Abschluss führt,
  5. Einrichtungen nach § 14 Satz 1 Nummer 3 und entsprechende Bildungsgänge an beruflichen Schulen in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums; dies gilt für Klassen, die nicht Abschlussklassen sind, nur, soweit der Unterrichtsbetrieb nicht im Rahmen eines Onlineangebots durchgeführt werden kann und er unaufschiebbar ist.
- Der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler nach Satz 1 Nummer 4 und Abschlussklassen in Bildungsgängen an beruflichen Schulen in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums nach Satz 1 Nummer 5 findet im Wechsel zwischen Präsenz- und Fernunterricht statt. Über den Umfang und die Dauer der Präsenzphasen entscheidet die Schulleitung.
- (4) Abweichend von Absatz 1 findet der Präsenzunterricht an den Grundschulen in den Klassenstufen 1 bis 4 sowie den entsprechenden Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, soweit deren Betrieb nicht bereits nach Absatz 3 zulässig ist, in einem Wechselbetrieb mit geteilten Klassen statt, deren Gruppenstärke höchstens die Hälfte des jeweils maßgeblichen Klassenteilers beträgt. Es werden jeweils zwei Klassenstufen in der Präsenz unterrichtet. Der Unterricht soll vorrangig in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht erteilt werden.
- (5) Soweit Schülerinnen und Schüler in der Präsenz unterrichtet werden, sind für sie der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule und der Ganztagsbetrieb zulässig.
- (6) Für Schülerinnen und Schüler,
1. die durch den Fernunterricht nicht erreicht werden oder
  2. für die aus anderen Gründen nach Einschätzung der Klassenkonferenz und Zustimmung der Schulleitung ein besonderer Bedarf besteht,



werden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Präsenzlernangebote eingerichtet. Dies gilt entsprechend für fachpraktische Unterrichtsinhalte an beruflichen Schulen, die im Fernunterricht nicht vermittelt werden können.

- (7) Sofern und soweit Präsenzunterricht stattfindet, erklären die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schule, ob sie die Schulpflicht im Fernunterricht an Stelle des Präsenzunterrichts erfüllen möchten. Die Pflicht zur Teilnahme an schriftlichen Leistungsfeststellungen in der Präsenz kann auch bei einer Entscheidung gegen den Präsenzunterricht von der unterrichtenden Lehrkraft festgelegt werden. Wird keine Entscheidung getroffen, an Stelle des Präsenzunterrichts am Fernunterricht teilzunehmen, bestimmt sich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht nach den Regeln der Schulbesuchsverordnung. Die Entscheidung kann zum Ende des Schulhalb- oder Schuljahres sowie bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, beispielsweise des Pandemiegeschehens, mit Wirkung für die Zukunft geändert werden.
- (8) Soweit kein Präsenzunterricht stattfindet, tritt an dessen Stelle der Fernunterricht.
- (9) Ausgenommen von der Untersagung des Betriebs ist die Notbetreuung für teilnahmeberechtigte Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie aller Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, sofern und soweit sie noch nicht wieder am Präsenzunterricht teilnehmen können. Berechtigt zur Teilnahme sind Kinder,
  1. deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,
  2. deren Erziehungsberechtigte beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhörmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben, und hierdurch an der Betreuung gehindert sind, oder
  3. die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.

Satz 2 Nummer 2 gilt auch, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen des Satz 2 Nummer 2 erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist.
- (10) Die Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen, den sie ersetzt. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig.
- (11) Der Betrieb der Schulmensen und der gemeinsame Verzehr von Speisen durch Schülerinnen und Schüler sowie durch das an der Schule tätige Personal sind im Rahmen des Unterrichtsbetriebs in der Präsenz und der Notbetreuung in möglichst konstanten Gruppen unter Wahrung des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen zulässig. Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten grundsätzlich zu reinigen.
- (12) Ausgeschlossen von der Notbetreuung und der Teilnahme am Schulbetrieb sind Kinder,
  1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen,
  2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
  3. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.
- (13) Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 besteht in den Fällen von Absatz 12 Nummer 1 nicht, sofern nach den Bestimmungen der CoronaVO Absonderung eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht.

**§ 1g. Beschränkungen von Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie von Veranstaltungen bei Todesfällen**

- (1) Während Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie Veranstaltungen bei Todesfällen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 ist der Gemeindegesang in geschlossenen Räumen untersagt.
- (2) Die Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1 ist nur nach vorheriger Anmeldung bei den Veranstaltenden zulässig, sofern es auf Grund der erwarteten Besucherzahlen zur Auslastung der räumlichen Kapazitäten kommen wird. Die Veranstaltenden haben eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen.
- (3) Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1 mit mehr als 10 Teilnehmenden sind bei der zuständigen Behörde spätestens zwei Werktage im Voraus anzuzeigen, sofern mit dieser keine generellen Absprachen getroffen wurden.

**§ 1h Einschränkungen für Krankenhäuser, Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulante Pflegedienste**

- (1) Der Zutritt von Besuchern zu Krankenhäusern ist nur nach vorherigem negativem Antigentest und mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig; für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. Die Krankenhäuser haben den Besuchern die Durchführung der Testung anzubieten. Der Zutritt von sonstigen externen Personen zu Krankenhäusern ist nur nach vorherigem negativem Antigentest oder mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig. § 3 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt.
- (2) Der Zutritt von Besuchern und externen Personen zu stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ist nur nach vorherigem negativem Antigentest und mit einem Atemschutz zulässig. Der Atemschutz hat die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards zu erfüllen; für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. § 3 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt. Die Einrichtungen haben den Besuchern und externen Personen die Durchführung der Testung anzubieten. Von der Durchführung eines Antigentests ausgenommen sind externe Personen, deren Zutritt zur Einrichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung oder für die psycho-soziale oder körperliche Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner zwingend erforderlich ist, sofern ein vorheriger Antigentest aus unaufschiebbaren Gründen nicht vorgenommen werden kann. Von der Durchführung eines Antigentests sind auch Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz ausgenommen, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist.
- (3) Das Personal von Krankenhäusern und stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie von ambulanten Pflegediensten hat im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen, soweit Kontakt zu Bewohnern oder Patienten besteht. Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf hat sich drei Mal pro Woche und das Personal von ambulanten Pflegediensten hat sich zwei Mal pro Woche einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu unterziehen und jeweils das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung vorzulegen; die Einrichtungen oder die ambulanten Pflegedienste haben die erforderlichen Testungen zu organisieren.
- (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nähere Regelungen zur Konkretisierung der Test- und Atemschutzpflicht zu erlassen.

**§ 1i Anforderungen an die Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen**

Abweichend von § 3 Absatz 1 ist in den Fällen der Nummern 1, 2, 3, 4, 8 und 9 eine medizinische Maske (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Satz 1 gilt entsprechend für Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. § 1h Absatz 3 und § 3 Absatz 2 bleiben unberührt.

**Abchnitt 2: Allgemeine Anforderungen  
§ 2. Allgemeine Abstandsregel**

- (1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.
- (2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absatz 1 zulässig sind.
- (3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

**§ 3. Mund-Nasen-Bedeckung**

- (1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden
  1. bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen, Bussen, Taxen, Passagierflugzeugen, Fähren, Fahrgastschiffen und Seilbahnen, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,

2. in Einrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 11,
  3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
  4. in und im Warte- und Zugangsbereich von Einkaufszentren, Groß- und Einzelhandelsgeschäften und auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO) sowie auf diesen räumlich zugeordneten Parkflächen,
  5. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,
  6. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz; darüber hinaus auf Wegen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d Straßengesetz, soweit dies durch die zuständige Behörde im Benehmen mit der zuständigen Ortspolizeibehörde bestimmt ist,
  7. in geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind,
  8. in Arbeits- und Betriebsstätten sowie Einsatzorten,
  9. bei Angeboten der beruflichen Bildung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und
  10. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft; hiervon unberührt bleiben die Regelungen der Corona-Verordnung Schule für Schulen im Sinne des § 16 Absatz 1.
- (2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht
1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
  2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
  3. in Arbeits- und Betriebsstätten am Platz oder bei Verrichtung der Tätigkeit, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann; dies gilt nicht, wenn gleichzeitig Publikumsverkehr besteht oder in den Fällen des § 3 Absatz 1 Nummer 9,
  4. in Praxen, Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2, 3, 7, 8 und 9, sofern die Behandlung, Dienstleistung, Therapie oder sonstige Tätigkeit dies erfordern,
  5. beim Konsum von Lebensmitteln,
  6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
  7. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 6 und 7 bei sportlicher Betätigung in Sportanlagen und Sportstätten von Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 10,
  8. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 7 und 8 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
  9. in den Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 6 und 7, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann, oder
  10. in Einrichtungen im Sinne des § 1 Kindertagesbetreuungsgesetz für Kinder, pädagogisches Personal und Zusatzkräfte dieser Einrichtungen.

**Abschnitt 3: Besondere Anforderungen**  
**§ 4. Hygieneanforderungen**

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
  2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
  3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
  4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
  5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
  6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder Handdesinfektionsmittel oder anderen gleichwertigen hygienischen Handtrockenvorrichtungen,
  7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
  8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf die Pflicht zu gründlichem Händewaschen in den Sanitäranlagen.

- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

**§ 5. Hygienekonzepte**

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.
- (2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

**§ 6. Datenverarbeitung**

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind. § 28a Absatz 4 Sätze 2 bis 7 IfSG bleibt unberührt.
- (2) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
- (3) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

**§ 7 Zutritts- und Teilnahmeverbot**

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,
1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind,
  2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
  3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist..

**§ 8. Arbeitsschutz**

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
  2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
  3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
  4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
  5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.
- (2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

**Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen**

**§ 9. Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen**

- (1) Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind nur gestattet
1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts,
  2. von Angehörigen eines Haushalts und einer weiteren Person eines anderen Haushalts; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.
- Umfasst von Satz 1 Nummer 2 ist auch die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern bis einschließlich 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Haushalten umfasst.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.

**§ 10. Sonstige Veranstaltungen**

- (1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absatz 1 zulässig ist.
- (3) Untersagt sind
1. Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, insbesondere Veranstaltungen der Breitenkultur, sonstige Kunst- und Kulturveranstaltungen und Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben; Spitzen- oder Profisportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden,
  2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden.
- Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.
- (4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, sowie auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organeile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.
- (5) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

**§ 10a. Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Für die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei der Landtagswahl, bei Bürgermeisterwahlen und bei Bürgerentscheiden sowie sonstigen Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses gelten die Absätze 2 bis 7. Das Wahlgebäude im Sinne dieser Regelung umfasst außer den Wahlräumen und Sitzungsräumen der Wahlausschüsse und Wahlvorstände auch alle sonstigen Räume im Gebäude, die während der Wahlzeit und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sowie sonstigen Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses öffentlich zugänglich sind.
- (2) Der Bürgermeister hat mindestens die Hygieneanforderungen nach § 4 Absatz 1 Nummern 1 bis 3, 6 und 8 sicherzustellen. Für die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände und die Hilfskräfte sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
- (3) Im Wahlgebäude muss eine medizinische Maske (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, getragen werden. Diese Verpflichtung besteht nicht für
1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und
  2. Personen, die durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass ihnen das Tragen einer Maske gemäß Satz 1 aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, oder das Tragen aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Vor dem Betreten des Wahlraums muss jede Person sich die Hände desinfizieren.
- (4) Für Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude aufhalten, gilt:
1. Sie sind zur Bereitstellung ihrer Kontaktdaten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 verpflichtet, der Wahlvorstand ist zur Erhebung dieser Daten berechtigt, der Wahlvorsteher hat die gesammelten Daten dem Bürgermeister in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben; der Bürgermeister ist zur Datenverarbeitung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Verpflichteter;

2. Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 2 dürfen diese Personen sich in Wahlräumen zwischen 8 Uhr und 13 Uhr und zwischen 13 Uhr und 18 Uhr und ab 18 Uhr für jeweils längstens 15 Minuten aufhalten, in Briefwahlräumen für längstens 15 Minuten; zu den Mitgliedern des Wahlvorstands und den Hilfskräften muss jeweils ein Mindestabstand von zwei Metern eingehalten werden.
- (5) Der Zutritt zum Wahlgebäude ist Personen untersagt, die
1. in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind,
  2. typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,
  3. entgegen Absatz 3 Satz 1 keine Maske tragen, ohne dass eine Ausnahme nach Absatz 3 Satz 2 vorliegt, oder
  4. entgegen Absatz 4 Nummer 1 ganz oder teilweise nicht zur Angabe ihrer Kontaktdaten bereit sind.
- (6) Für den Fall des Transports von Wahlgegenständen zu einem anderen Wahlbezirk nach § 41 Absatz 3a der Landeswahlordnung oder zu einem anderen Wahlbezirk oder einem Sitzungsraum eines Briefwahlvorstands nach § 37a der Kommunalwahlordnung, weil weniger als 50 Stimmen im Wahlbezirk abgegeben wurden, dürfen mehrere Personen aus verschiedenen Haushalten in einem Fahrzeug fahren. Die Personen haben einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. § 3 Absatz 2 Nummer 2 bleibt unberührt.
- (7) Zur Teilnahme an der Wahl oder Abstimmung sind Wählerinnen und Wähler von Ausgangsbeschränkungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes befreit. Gleiches gilt für die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände und die Hilfskräfte zur Mitwirkung bei der Wahl oder Abstimmung.

**§ 11. Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes**

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.
- (2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.
- (3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

**§ 12. Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen**

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Die Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.
- (2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.
- (3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz, insbesondere Obergrenzen der Personenanzahl, und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

**Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe**

**§ 13. Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen**

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird mit Ausnahme von Onlineangeboten für den Publikumsverkehr untersagt:
1. Vergnügungsstätten, einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen, mit der Ausnahme von Wettannahmestellen,
  2. Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater-, Opern- und Konzerthäuser, Museen sowie Kinos, mit Ausnahme von Musikschulen, Kunstschulen, Jugendkunstschulen, Autokinos sowie Archiven und Bibliotheken,
  3. Reisebusse im touristischen Verkehr, Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, mit Ausnahme von notwendigen geschäftlichen, dienstlichen Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen,
  4. Messen und Ausstellungen,
  5. Freizeitparks, zoologische und botanische Gärten sowie sonstige Freizeiteinrichtungen, auch außerhalb geschlossener Räume, und Museumsbahnen sowie touristische Seilbahnen,
  6. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Skiaufstiegsanlagen und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung für den Freizeit- und

- Amateurindividualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,
7. Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang, mit Ausnahme einer Nutzung zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,
  8. Sonnenstudios, Saunen sowie vergleichbare Einrichtungen,
  9. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerbliche Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, mit Ausnahme gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz, des Außer-Haus-Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten; ebenfalls ausgenommen ist die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 3,
  10. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und des Außer-Haus-Verkaufs; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,
  11. Betriebe zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Kosmetik, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios, sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege; ebenfalls ausgenommen sind Friseurbetriebe sowie Barbershops, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind,
  12. Hundesalons, Hundefrisiere und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege, mit Ausnahme von Tierpensionen,
  13. Tanzschulen, Ballettschulen und vergleichbare Einrichtungen unabhängig von der Organisationsform oder Anerkennung als Kunstschule,
  14. Clubs und Diskotheken und
  15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.
- (2) Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung, soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden, haben die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden in Abhängigkeit von der Größe der Verkaufsflächen wie folgt zu beschränken:
1. bei Verkaufsflächen, die kleiner als 10 Quadratmeter sind, auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden,
  2. bei Verkaufsflächen von bis zu 800 Quadratmeter insgesamt und im Lebensmitteleinzelhandel auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche,
  3. bei Verkaufsflächen außerhalb des Lebensmitteleinzelhandels ab 801 Quadratmeter insgesamt auf einer Fläche von 800 Quadratmeter auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und auf der 800 Quadratmeter übersteigenden Fläche auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche.
- Für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen.
- (3) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz wird ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrformate sind zulässig. Abweichend von Satz 1 können vom Rektorat und der Akademieleitung Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind. § 16 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

#### § 14. Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
3. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
4. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
5. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
6. im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 11 zulässige Einrichtungen, sowie Sonnenstudios,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,

9. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 GastG; bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
  10. Beherbergungsbetriebe,
  11. Kongresse und
  12. Wettannahmestellen.
- Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 2 und 5. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

#### Teil 2 – Besondere Regelungen

##### § 15. Grundsatz

- (1) Die aufgrund der §§ 16 bis 18 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit in diesen Rechtsverordnungen von §§ 9, 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 13 Absätze 1 und 2 abgewichen wird; ausgenommen sind Regelungen, die weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen vorsehen

##### § 16. Verordnungsermächtigungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
  1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken und Archiven,
  2. Studierendenwerken und
  3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Nummer 1 und Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos
 zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.
- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
  1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyse-einrichtungen und Tageskliniken,
  2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
  3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
  4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
  5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
  6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
  7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
  8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
  9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst
 zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus
  1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
  2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden, festzulegen.
- (5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
  2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
  3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote im Sinne des § 14 Satz 1 Nummer 5 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
  2. die theoretische und praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung, die theoretischen und praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr sowie weitere Angebote der Fahrschulen, die sich unmittelbar aus der Fahrerlaubnis-Verordnung oder dem Straßenverkehrsgesetz ergeben,
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den Einzelhandel,
  2. das Beherbergungsgewerbe,
  3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
  4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
  5. das Handwerk,
  6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
  7. Vergnügungsstätten,
  8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
  9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

### § 17 Verordnungsermächtigungen zu Absonderungspflichten

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 und 36 Absatz 6 Satz 5 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu Absonderungspflichten und damit im Zusammenhang stehenden weiteren Pflichten und Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Absonderung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
3. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
4. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
5. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,
6. die Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach Einreise gemäß § 36 Absatz 6 IfSG

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu vorzuschreiben.

### Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten § 18. Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,

3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

### § 19. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1b Absatz 1 eine sonstige Veranstaltung abhält,
2. entgegen § 1d Absätze 1 bis 5 und Absätze 7 und 8 eine Einrichtung betreibt oder eine Dienstleistung anbietet,
3. entgegen § 1d Absatz 6 in Einzelhandelsbetrieben und Märkten besondere Verkaufsaktionen durchführt,
4. entgegen § 1e Alkohol im öffentlichen Raum ausschenkt oder konsumiert,
5. entgegen § 1h Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 eine Einrichtung ohne negativen Antigentest oder Atemschutz betritt,
6. entgegen § 1h Absatz 1 Satz 3 als sonstige externe Person eine Einrichtung ohne negativen Antigentest und Atemschutz betritt,
7. entgegen § 1i eine nicht dessen Anforderungen entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
8. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
9. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
10. entgegen § 6 Absatz 5 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,
11. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung oder Zusammenkunft teilnimmt oder eine private Veranstaltung abhält,
12. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
13. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
14. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
15. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 eine Veranstaltung abhält,
16. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
17. entgegen § 13 Absätze 1 oder 2 eine Einrichtung betreibt oder
18. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

### Teil 4 – Schlussvorschriften

#### § 20. Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.
- (3) Das Sozialministerium kann den zuständigen Behörden im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht weitere Weisungen für ergänzende regionale Maßnahmen bei außergewöhnlich starkem Infektionsgeschehen (Hotspotstrategie) erteilen.

#### § 21. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, außer Kraft. Die aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen gelten bis zu einem Außerkrafttreten nach Absatz 2 Satz 2 fort.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 7. März 2021 außer Kraft. Gleichzeitig treten alle Verordnungen, die auf Grund dieser Verordnung oder der vom 23. Juni 2020 erlassen wurden, außer Kraft, sofern sie nicht zuvor aufgehoben wurden.

Stuttgart, den 30. November 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl – Sitzmann – Dr. Eisenmann – Bauer – Untersteller  
Dr. Hoffmeister-Kraut – Lucha – Hauk – Wolf – Hermann – Erler

**Hinweis:** Aufgrund der Aktualität und der nur geringfügigen Änderungen wird auf die Bekanntmachung der CoronaVO in der Fassung vom 15.02.2021 verzichtet und bereits jetzt schon die Fassung vom 22.02.2021 veröffentlicht. Die Fassung vom 15.02.2021 kann auf der Homepage des Landes Baden-Württemberg (<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>) abgerufen werden.



# Gemeinsame Bekanntmachungen

Freitag, 19. Februar 2021

LANDRATSAMT  
ORTENAU-KREIS



## Ortenauer Gastronomiekampagne »Lust auf...«

Mit der Kampagne „Lust auf...“ präsentiert die Tourismusabteilung des Landratsamts den Ortenauerinnen und Ortenauer eine Fülle an abwechslungsreichen Abhol- und Lieferangeboten heimischer Gastronomen. Dabei bieten Gaststätten aus der Region im Rhythmus von zwei Wochen Gerichte zu verschiedenen Themen an. Noch bis zum **21. Februar** dürfen sich alle freuen, die „Lust auf... gut Badisch“ haben; ab dem **22. Februar** geht es unter der Devise „Lust auf... Pasta, basta!“ weiter. Das gesamte Angebot an Badischen Gerichten, Pasta-Variationen sowie alle Infos zu den Betrieben und zur Kampagne werden auf der Tourismuswebsite [www.ortenau-tourismus.de/zusammenhalten/lust-auf](http://www.ortenau-tourismus.de/zusammenhalten/lust-auf) veröffentlicht. Gastronomen, die sich beteiligen möchten, können sich unter [tourismus@ortenaukreis.de](mailto:tourismus@ortenaukreis.de) melden.

## Erdaushubdeponie Gutach ist dauerhaft geschlossen

Kunden können auf Erdaushubdeponie  
in Seelbach – Schönberg ausweichen

Die Erdaushubdeponie im Gewann „Weiherloch“ in Gutach ist verfüllt und steht künftig zur Ablagerung von Erdaushub nicht mehr zur Verfügung. Darüber informiert der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Ortenaukreis.

„In den nächsten Wochen wird die Deponie mit geeignetem Mutterboden abschließend rekultiviert. Nach der Einsaat kann die gesamte rekultivierte Deponieoberfläche als gut zu bewirtschaftende Dauerwiese landwirtschaftlich genutzt werden“, berichtet Günter Arbogast, Geschäftsführer des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft. „Als Ersatz für den wegfallenden Deponiestandort Gutach steht die Erdaushubdeponie in Seelbach – Schönberg zur Verfügung“, so Arbogast.

Historie:

Am 13. Juni 1990 wurde die abfall- und naturschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der Erdaushubdeponie Gutach erteilt. Seit Inbetriebnahme am 2. Mai 1991 wurden bis heute rund 77.000 Kubikmeter Erdaushub abgelagert. Davon wurden innerhalb der letzten zehn Jahre etwa 32.000 Kubikmeter angeliefert, was laut Arbogast als Zeichen einer regen Bautätigkeit in der Region gewertet werden kann.

Fragen zur Abfallentsorgung im Ortenaukreis beantworten die Abfallberater des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis unter Telefon 0781 805 9600 oder E-Mail [abfallwirtschaft@ortenaukreis.de](mailto:abfallwirtschaft@ortenaukreis.de).

## Online-Vortrag des Ernährungszentrums Ortenau: Ernährung und Lebensstil vor und während der Schwangerschaft

Das Ernährungszentrum Ortenau im Landratsamt Ortenaukreis lädt werdende Mütter und Frauen mit Kinderwunsch zu einem Online-Vortrag rund um eine gesunde Ernährung und Lebensweise in und vor einer geplanten Schwangerschaft ein. Der Online-Vortrag von Diplom Oecotrophologin Helena Schmoldt, bei dem es auch praktische Umsetzungstipps gibt, wird am **Montag, 1. März, um 10 Uhr** und am **Montag, 8. März, um 16 Uhr** angeboten.

„Bereits vor der Schwangerschaft lassen sich die Weichen in Richtung Gesundheit stellen. Frauen mit Kinderwunsch oder bereits Schwangere ist oft nicht bewusst, in welchem Ausmaß sie durch ihre Ernährung und ihren Lebensstil sowohl die Gesundheit ihrer Kinder, als auch ihre eigene Gesundheit langfristig beeinflussen können“, erklärt Schmoldt. In dieser Zeit sei eine ausgewogene Ernährung besonders wichtig. Sie wirke sich positiv auf das Wohlbefinden der werdenden Mama und auf die optimale Entwicklung des ungeborenen Kindes aus. In ihrem Vortrag geht die Expertin darauf ein, welche Nahrungsergänzungsmittel zu empfehlen sind, welche Lebensmittel besser vermieden werden sollten, warum Stillen der beste Start für ein Kind ist und wie sich eine Frau bereits in der Schwangerschaft optimal vorbereiten kann. Zudem haben die Teilnehmerinnen die Gelegenheit Fragen zu stellen.

Die Teilnahme ist kostenfrei. Die Zugangsdaten werden Ihnen per E-Mail zugeschickt. Eine Anmeldung ist **bis spätestens Mittwoch, 24. Februar, bzw. Mittwoch, 4. März**, über ein Kontaktformular auf der Internetseite des Ernährungszentrum unter [www.ez-ortenau.de](http://www.ez-ortenau.de) möglich.

## Geänderter Sammelplatz der Problemstoff- sammlung in Ortenberg am 25. Februar

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft im Landratsamt Ortenaukreis teilt mit, dass die Problemstoffsammlung in Ortenberg am **Donnerstag, 25. Februar 2021**, baustellenbedingt beim Parkplatz „Sportplatz Ortenberg, Allmendgrün“ und nicht wie auf dem Abfallkalender eingetragen am Parkplatz „Schloßberghalle/Dorfplatz“ stattfindet. Die Sammelfahrzeuge stehen **von 9 Uhr bis 12 Uhr** am Sportplatz zur Sammlung bereit.

Zu Problemabfällen gehören zum Beispiel Farben, Lacke, Lösemittel, Batterien, Speiseöle und Frittierfette, Altöle, Chemikalienreste, Imprägnier- und Holzschutzmittel, Leuchtstoffröhren, LED- und Energiesparlampen, Säuren, Laugen, Salze, Feuerlöcher, Quecksilberthermometer und Altmedikamente. Elektrokleingeräte wie zum Beispiel Fernseher, Computer, Radio, Handy, Kaffeemaschine, Bügeleisen, Staubsauger oder Bohrmaschine werden ebenfalls angenommen. Problemabfälle gewerblicher und landwirtschaftlicher Herkunft sind ausgeschlossen.

Weitere Informationen zur Abfallentsorgung gibt es unter [www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de](http://www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de), in der „AbfallApp Ortenaukreis“ und bei der Abfallberatung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis unter Telefon 0781 805-9600 oder per E-Mail an [abfallwirtschaft@ortenaukreis.de](mailto:abfallwirtschaft@ortenaukreis.de).

»Ein starkes  
Stück Heimat«

Schwarzwälder Post Heimatzeitung  
seit 1897

und das »Gemeinsame Amtsblatt«  
für Zell a.H., Biberach, Nordrach und Oberharmersbach



## Allgemeine Bekanntmachungen

Marta-Schanzenbach-Gymnasium Gengenbach:

### Einladung zum virtuellen Tag der offenen Tür



Das Marta-Schanzenbach-Gymnasium Gengenbach lädt alle Schülerinnen und Schüler der vierten Grundschulklassen sowie deren Eltern dazu ein, sich auf unserer Homepage [www.msg-gengenbach.de](http://www.msg-gengenbach.de) über unsere Schule zu informieren. Hierzu werden zusätzlich ab Mitte Februar einige Vorstellungsvideos zu finden sein.

Am **Freitag, den 26. Februar 2021** bietet die Schulleitung an, Ihre Fragen per Videokonferenz zu klären. Diese werden um **16 Uhr, 17 Uhr** und **18 Uhr** stattfinden. Die Anmeldungsmodalitäten hierzu finden Sie auf unserer Homepage.

Die Schulanmeldung ans Gymnasium wird in diesem Jahr postalisch stattfinden, wozu die entsprechenden Formulare sowie Hinweise ebenso auf unserer Homepage zur Verfügung stehen. Die **Anmeldung** muss dann **bis spätestens 11.03.2021** an unsere Schule gesendet werden.

Für Fragen stehen wir selbstverständlich gerne auch unter Telefonnummer 07803/93880 zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Sie und Ihre Kinder!

**Die Schulleitung mit Kollegium des Marta-Schanzenbach-Gymnasiums Gengenbach**

**Demenzagentur Kinzigtal informiert:**

### Demenz – wer hilft den Angehörigen?

Im Ortenaukreis sind über 9000 Menschen von Demenz betroffen. Die meisten Erkrankten werden zu Hause von ihren Angehörigen gepflegt und betreut. Pflegende Angehörige brauchen in dieser Situation Beratung und Unterstützung, um den Belastungen der Pflege gewachsen zu sein. Die Demenzagentur Kinzigtal arbeitet mit allen Diensten der Altenhilfe, mit Behörden, Kranken- und Pflegekassen zusammen. Die Beratungsstelle bietet auch spezielle Kurse für Angehörige und Begleitung in einer Angehörigengruppe in Haslach an. Sie berät über Finanzierungsmöglichkeiten und über Hilfeangebote. Das Beratungs- und Schulungsangebot der Demenzagentur steht allen Ratsuchenden kostenlos zur Verfügung. Kontaktaufnahme ist jederzeit telefonisch oder per Mail möglich. In dringenden Angelegenheiten kann derzeit eine persönliche Beratung nur nach Terminvereinbarung stattfinden. Die Beratung ist kostenlos. Finanziell beteiligt an dem Beratungsdienst sind die Pflege- und Krankenkassen, der Ortenaukreis und die Kommunen des Kinzigtals. Kontakt: Sandhaasstr. 4, 77716 Haslach im Kinzigtal, Tel. 07832/99955-220, Fax: 07832/99955-205, E-Mail: [kontakt@demenzagentur-kinzigtal.de](mailto:kontakt@demenzagentur-kinzigtal.de).

### Die Agentur für Arbeit Offenburg informiert

**Telefonhotline „Spurwechsel“ 0781-9393-668 für Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 und 10 des Gymnasiums und deren Eltern**

Verschiedene Gründe können dazu führen, dass die Schule keinen Spaß mehr macht, es schwerfällt, den Unterrichtsstoff zu bewältigen oder sich zum Lernen zu motivieren. Oft gehen aufreibende Monate voraus, die nicht selten von Spannungen zwischen Jugendlichen und Eltern überschattet sind. Die Studien- und Berufsberater zeigen Wege aus dieser Situation auf. Ohne Termin sind die Berater und Beraterinnen am **25. Februar zwischen 16 und 18 Uhr** direkt über die Telefonhotline „Spurwechsel“ 0781/9393-668 erreichbar. Auch eine Videoberatung ist nach Anmeldung bis zum Vortag möglich. Außerhalb dieser Zeiten werden Termine telefonisch 0781/9393-668 oder per E-Mail an [Offenburg.Berufsberatung@arbeitsagentur.de](mailto:Offenburg.Berufsberatung@arbeitsagentur.de) unter Angabe einer Telefonnummer und der besuchten Schule des Jugendlichen vereinbart.

**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau:**

### Achtung bei Online-Kursen zur Ersten Hilfe

Zertifikate über Teilnahmen an reinen Online-Kursen zur Ersten Hilfe können von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) nicht anerkannt werden, denn bestimmte Inhalte müssen weiterhin in Präsenz vermittelt werden.

Wer Ersthelfer in einem Betrieb werden möchte, muss auch während der Corona-Pandemie einige Kursinhalte vor Ort erlernen, zum Beispiel zur Herz-Lungen-Wiederbelebung, zur Seitenlage und zum Anlegen eines Druckverbandes. Welche Kurse von der LBG anerkannt werden und für welche sie die Kursgebühren übernimmt, stehen in der Liste der ermächtigten Ausbildungsstellen im Internet unter [www.bg-qseh.de](http://www.bg-qseh.de).

Mit Hygienekonzepten, zusätzlichen Übungspuppen und verringerter Teilnehmerzahl haben sich die Ausbildungsstellen auf die veränderte Situation durch die Corona-Pandemie eingestellt und bieten Kurse auch weiterhin vor Ort an. Sollten Kurse dennoch abgesagt werden, liegt dies an den spezifischen Vorschriften der Länder, Landkreise oder Kommunen. Handlungshilfen zur Ersten Hilfe während der Corona-Pandemie stellt die SVLFG im Internet bereit unter [www.svlfg.de/erste-hilfe](http://www.svlfg.de/erste-hilfe).

**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau:**

### Situation von Frauen in der Landwirtschaft – SVLFG unterstützt Umfrage

Das Thünen-Institut und die Universität Göttingen führen in Kooperation mit dem Deutschen LandFrauenverband eine Umfrage zur Lebens- und Arbeitssituation von Frauen in landwirtschaftlichen Betrieben inklusive Garten-, Obst- und Weinbau durch. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau wirbt dafür, an der Umfrage teilzunehmen.

Mit der bundesweiten Studie soll ermittelt werden, wie das Leben und Arbeiten von Frauen auf landwirtschaftlichen Betrieben wirklich aussieht, wie ihre Erfahrungen sind, was sie sich wünschen und ihnen Sorgen bereitet. Die Befragung soll Hinweise für eine zukünftige Politik liefern, die die Belange von Frauen in der Landwirtschaft im Blick hat.

Zur Teilnahme an der Umfrage sind Frauen aufgerufen, die in einem landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten, egal ob als Unternehmerin, Angestellte oder mitarbeitende Familienangehörige. Auch jene Frauen, die mit ihrer Familie auf einem Hof leben, aber außerhalb der Landwirtschaft arbeiten, sind gefragt – ebenso Frauen, die früher aktiv in der Landwirtschaft gearbeitet haben.

Über diesen Link gelangt man zur Umfrage:

[www.frauenlebenlandwirtschaft.de/uc/2020](http://www.frauenlebenlandwirtschaft.de/uc/2020).

**Caritasverband Kinzigtal e.V.:**

### EUTB Teilhabeberatung Kinzigtal

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Das Leben bietet viele Möglichkeiten, aber auch Herausforderungen. Manchmal gilt es auch, mit Einschränkungen und Beeinträchtigungen fertig zu werden. Wir unterstützen und beraten alle Menschen mit Behinderung, von Behinderung bedrohte Menschen, sowie deren Angehörige in allen Fragen zur Teilhabe und Rehabilitation.

Dabei beraten wir ergänzend zu bereits bestehenden Angeboten durch Leistungsträger, Leistungsempfänger und vielen anderen Stellen und sind dabei Unabhängig. Wenn es sinnvoll und notwendig ist, vermitteln wir Sie an andere Fachdienste. Wir sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Unsere Beratung ist kostenlos.

Caritashaus Haslach, EUTB Kinzigtal, Sandhaasstr. 4, 77716 Haslach. Tel. 07832 / 99955-235, E-Mail: [teilhabeberatung@caritas-kinzigtal.de](mailto:teilhabeberatung@caritas-kinzigtal.de).

Termine nach Vereinbarung.

## Tipps und Trick zum Einstellen vom Heizungsthermostaten

Die Zahlen auf dem Thermostat sind nicht willkürlich sondern zeigen an, wie warm es im jeweiligen Zimmer ist und geben gleichzeitig Aufschluss, wie viel man Energie sparen kann.

Je höher man das Thermostat aufdreht, desto wärmer wird es im Raum – soweit nicht Neues. Dass die Zahlen für ziemlich genaue Raumtemperaturen stehen ist jedoch nicht jedem bekannt:

\* (Sternchen): ca. 5° C, Frostschutz

Stufe 1: ca. 12° C

Stufe 2: ca. 16° C

Stufe 3: ca. 20° C

Stufe 4: ca. 24° C

Stufe 5: ca. 28° C

Die angegebenen Temperaturen sind für fast alle Heizungs-Thermostate gültig. Eine Abweichung bei der Raumtemperatur kann trotzdem gegeben sein, wenn zum Beispiel die Vorhänge oder einen Tisch die Heizung verdeckt oder wenn die Fensterbänke direkt über der Heizung sind, kann der Raum etwas kälter sein. Das Thermostat signalisiert viel zu früh, dass die gewünschte Temperatur bereits erreicht ist, weil sich zwischen dem Heizkörper und der Fensterbank die Wärme staut.

Ein schnelles aufheizen der Räumlichkeiten durch aufdrehen des Heizungsthermostats funktioniert nicht. Der Heizkörper wird nicht schneller warm, nur weil man ihn hochdreht. Die Stufe beeinflusst lediglich bis zu welcher Raumtemperatur ein Heizkörper weiterheizt. Ein Temperaturfühler im Thermostat misst die Raumtemperatur und gleicht sie mit der gewünschten Stufe ab.

Ein Tipp: Mit programmierbaren Heizkörper-Thermostaten kann man die Heizung zum Beispiel 10 Minuten vor dem Aufstehen laufen lassen.

Für unterschiedliche Räume im Haus empfehlen Experten unterschiedliche Temperaturen. Sie liegen zwischen 18 Grad Celsius und 24 Grad Celsius. Bei Räumlichkeiten die selten genutzt werden reicht es, wenn man das Thermostat auf das Sternchen dreht. Die Heizung läuft dann nur, wenn die Temperaturen unter fünf Grad Celsius fallen und schützt die Heizung somit vor Frost. Denn pro eingespartem Grad spart man sechs Prozent der Energiekosten und somit auch Geld. Um Schimmel vorzubeugen sollten 16 Grad nicht unterschritten werden.

Für die meisten Zimmer sind laut Experten folgende Temperaturen auf dem Heizungs-Thermostat einzustellen:

Schlafzimmer: ca. 18° C (Stufe 2,5)

Bad: ca. 22° C bis 24° C (Stufe 3,5 bis 4)

Küche: ca. 18° C (Stufe 2,5)

Wohnzimmer: ca. 20° C (Stufe 3)

Weitere Informationen zum Thema Energiesparen gibt's bei den Energieagenturen oder bei ihrem regionalen Energieversorger vor Ort.

### Polizeipräsidium Offenburg:

## Online-Informationsveranstaltung zum Polizeiberuf

Die Polizei Baden-Württemberg bietet für das Jahr 2021 insgesamt 1400 Ausbildungs- und Studienplätze an; die Einstellungschancen für Auszubildende und Studierende sind daher sehr gut.

Mehr zum Polizeiberuf und den Voraussetzungen gibt es bei einer Online-Infoveranstaltung am **Dienstag, 23. Februar 2021, 16.30 Uhr**.

Anmeldung per Mail an [offenburg.berufsinfo@polizei.bwl.de](mailto:offenburg.berufsinfo@polizei.bwl.de). Danach bekommt ihr die Anmeldeunterlagen zugesandt. Bei Rückfragen stehen euch die Einstellungsberater zur Verfügung: Helmut Peter, Tel. 07222/761-505, Uwe Eckert, Tel. 0781/21-1343.

### Bildungszentrum Offenburg:

## LaTaWa – alles klar? –

## online-Veranstaltung zur Landtagswahl

Am 14. März wird in Baden-Württemberg der Landtag neu gewählt. Das Bildungszentrum Offenburg bietet zusammen mit der Evangelischen Erwachsenenbildung Ortenau eine Online-Veranstaltung am **Dienstag, 2. März 2021, von 16.30 – 19.00 Uhr** an.

Nach einem einführenden Vortrag zu den Grundlagen der Landtagswahl können in moderierten Kleingruppen verschiedene aktuelle Themen diskutiert werden, z.B. Arbeit & Wohnen, Energie & Umwelt, Migration & Integration oder innere Sicherheit. Den Abschluss bildet eine Podiumsdiskussion mit Gästen aus dem öffentlichen, politischen Leben über Bildungspolitik in Zeiten der Corona-Pandemie:

– Stefan Falk, kath. Arbeitnehmerseelsorge

– Norbert Großklaus, ev. Pfarrer und Stadtrat (B90 / Die Grünen)

– Sonja Schuchter, Bürgermeisterin (CDU)

– Jana Schwaab und Gustav Hildenbrand, Fridays For Future Ortenau

Die Online-Veranstaltung richtet sich an alle Menschen und Gruppen aus dem Landkreis Ortenau, die Interesse haben, sich zur Landtagswahl 2021 zu informieren. Für eine Teilnahme sind keine Vorkenntnisse notwendig! Besonders Jung- und Erstwähler\*innen sowie bildungsbenachteiligte Gruppen sind eingeladen.

Die Teilnahme an der Videokonferenz ist kostenlos. Um schriftliche Anmeldung beim Bildungszentrum Offenburg wird gebeten bis zum 1. März. Die Zugangsdaten zur online-Veranstaltung (per Zoom) bekommen Angemeldete am 1. März zugesandt.

**Termin: Dienstag, 2. März 2021, 16.30 – 19.00 Uhr.** Teilnahme kostenfrei.

**Anmeldung bis 1. März** beim Bildungszentrum Offenburg, [info@bildungszentrum-offenburg.de](mailto:info@bildungszentrum-offenburg.de), [www.bildungszentrum-offenburg.de](http://www.bildungszentrum-offenburg.de).

Weitere Informationen: Bildungszentrum Offenburg, Tel. 0781 925040.

## Pflegeausbildungen an den Pegasus-Fachschulen für Sozial- und Pflegeberufe

An den Pegasus-Fachschulen für Sozial- und Pflegeberufe in Schutterwald beginnen **zum 1. April 2021** die dreijährige generalistische Ausbildung zum/zur Pflegefachmann/Pflegefachfrau sowie die einjährige Ausbildung zum/zur Altenpflegehelfer/in.

Mit dem zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Pflegeberufegesetz entstand ein neues Berufsbild durch Zusammenführung der drei bisherigen Pflegefachberufe in den Bereichen der „Altenpflege“, „Gesundheits- und Krankenpflege“ und „Gesundheits- und Kinderkrankenpflege“. Die neue, generalistische Pflegeausbildung befähigt die Auszubildenden zur Pflege von Menschen aller Altersstufen in allen Versorgungsbereichen. Damit stehen den Auszubildenden im Berufsleben bessere Einsatz- und Entwicklungsmöglichkeiten offen. Aufgrund der automatischen Anerkennung des generalistischen Berufsabschlusses gilt dieser auch in anderen Mitgliedsstaaten der EU. Die zukünftigen, generalistisch ausgebildeten Pflegefachkräfte („Pflegefachfrau“ / „Pflegefachmann“) werden in der Lage sein, in allen Bereichen der Pflege wie zum Beispiel Akutpflege im Krankenhaus, Kinderkrankenpflege, stationäre oder ambulante Langzeitpflege sowie psychiatrische Versorgungstätig zu werden. Die Ausbildung gliedert sich in theoretischen und praktischen Unterricht. Die praktische Ausbildung wird beim stationären oder ambulanten Ausbildungsträger sowie in weiteren Einsatzbereichen innerhalb des Ausbildungsverbundes Ortenau durchgeführt. Der Unterricht findet wöchentlich an zwei feststehenden Unterrichtstagen zu je acht Unterrichtsstunden, eingerahmt von insgesamt acht Wochen Blockunterrichtseinheiten pro Ausbildungsjahr, statt. Voraussetzung für die dreijährige Ausbildung ist der Mittlere Bildungsabschluss oder eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Ausbildung zum Altenpflegehelfer oder Krankenpflegehelfer. Für die einjährige Altenpflegehilfesausbildung ist der Hauptschulabschluss sowie ein Praktikum in der Pflege erforderlich. Weitere Informationen zu den Ausbildungsangeboten bei Pegasus gibt's telefonisch unter 0781-99077131 oder 0781-99073077 sowie im Internet unter [www.pegasus-fachschulen.de](http://www.pegasus-fachschulen.de) <<https://deref-gmx.net/mail/client/jqWx7jpry4M/dereferer/?redirectUrl=http%3A%2F%2Fwww.pegasus-fachschulen.de>>